

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

vom 31. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2024)

zum Thema:

**Zukunft der Grünanlage „Bernhard-Lichtenberg-Platz“ in Tegel Süd –  
Nachfrage 2**

und **Antwort** vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20793  
vom 31. Oktober 2024

über Zukunft der Grünanlage „Bernhard-Lichtenberg-Platz“ in Tegel Süd – Nachfrage 2

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Aus der vorangegangenen schriftlichen Anfrage „Zukunft der Grünanlage „Bernhard-Lichtenberg-Platz“ in Tegel Süd – Nachfrage“ vom 12. März 2024 (Drucksache 19/18787) konnten nicht alle der gestellten Fragen tatsächlich beantwortet werden. Bei fünf Fragen wurde mitgeteilt, dass aktuell eine Prüfung des Sachverhalts stattfindet. Da die Prüfung mittlerweile abgeschlossen sein sollte, reiche ich erneut die folgenden Fragen ein, um die Ergebnisse der Prüfung zu erfahren. Die meisten Fragen beziehen sich daher auf die Drucksache 19/18787.

Frage 1:

Sie haben in der Antwort auf Frage 5 (*„Ab welchem Umfang ist bei einer „Teileinziehung in geringem Umfang“ gemäß § 2 Abs. 5 GrünanlG die Geringfügigkeit überschritten? Ab welchem Umfang einer Einziehung muss eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin erfolgen?“*) mitgeteilt, dass im Grünanlagengesetz die Begrifflichkeit des „geringen Umfangs“ nicht genau definiert sei und vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Wann wurde die Überprüfung für die Grünanlage des Bernhard-Lichtenberg-Platzes durchgeführt und zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Überprüfung des Vorganges der Vermietung wurde im Januar 2021 begonnen. Die juristische Bewertung ist im November 2024 abgeschlossen worden. Im Ergebnis kommt das Bezirksamt zu der Bewertung, dass die Vermietung der Fläche gesetzeskonform ist.“

Frage 2:

Auf Frage 6 („Wenn das Bezirksamt die Fläche der geschützten Grünanlage dauerhaft als Eventlocation vermieten möchte, muss eine Teil-/Einziehung der geschützten Grünanlage durchgeführt werden?“) antworteten Sie, dass die Rechts- und Sachlage noch geprüft werde. Zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Einziehung bzw. Teileinziehung einer Grünanlage ist ein Weg, um eine Vermietung von Flächen möglich zu machen. Das Grünanlagengesetz sieht jedoch auch vor, dass eine Sondernutzung gem. § 6 Absatz 5 Grünanlagengesetz möglich ist.“

Frage 3:

Auf Frage 7 („Wie begründet das Bezirksamt in diesem Fall eine von § 6 Abs. 1 GrünanlG abweichende Nutzung der Grünanlage?“) antworteten Sie, dass die Überprüfung des Standorts des MADI-Zeltes in der geschützten Grünanlage noch nicht abgeschlossen sei. Wie lautet das Ergebnis der Überprüfung?

Frage 4:

In Ihrer Antwort auf Frage 8 („Wann wurde diese Genehmigung erteilt und welches öffentliche Interesse hat die zuständige Behörde bei der Vermietung der Fläche des an das MADI gesehen?“) antworteten sie, dass heute nicht mehr nachvollzogen werden könne, welche „grünanlagentechnischen“ Erwägungen der Entscheidung zugrunde lagen, 2004 einen Mietvertrag mit dem MADI zu schließen. Wie bewerten Sie die Situation der Weitervermietung heute? Bitte erläutern Sie die Erwägungen zur Entscheidung der Vermietung entsprechend dem Wortlaut des § 6 Abs. 5 GrünanlG, insbesondere welches überwiegende öffentliche Interesse bestand und weiterhin besteht und warum dieses die Vermietung erfordert.

Frage 8:

Auf die Frage 10 („Wie ist dauerhafte Vermietung einer geschützten Grünanlage als Eventlocation mit dem Grünanlagengesetz vereinbar?“) antworteten Sie, dass die Prüfung der Sach- und Rechtslage noch laufe. Was lautet das Ergebnis nach über sechs Monaten Prüfung?

Frage 10:

§ 6 Abs. 1 Grünanlagengesetz legt Folgendes fest: „Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss

schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.“ Wie begründen Sie daher, dass 31 Prozent der geschützten Grünanlage seit 20 Jahren kommerziell genutzt wird, diese Fläche daher keinen Pflanzenbewuchs aufweist und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist?

Antwort zu 3, 4, 8 und 10:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Frühjahr 2004 erhielten die Betreibenden des MADI-Zeltes eine Genehmigung durch einen entsprechenden Bescheid, das MADI-Zelt und entsprechende Anlagen auf der heutigen Fläche für die Dauer von 3 Monaten im Wege einer Sondernutzung einer geschützten Grünanlage betreiben zu dürfen.

Die genauen Umstände, wie aus der zeitweiligen Nutzungserlaubnis sich ein Dauerschuldverhältnis entwickelte, ist heute nicht mehr rekonstruierbar. Tatsache ist, dass das MADI-Zelt seit 2004 auf einem Teil der Grünanlage steht, der auch zum damaligen Zeitpunkt bereits als wenig nutzbar zu betrachten war. Der deutlich nutzbarere Teil der Grünanlage ist nicht eingeschränkt worden.

Das Gesetz sieht vor, dass die jeweilige Sondernutzung immer in jedem Einzelfall und unter Beachtung der Eingriffsintensität in den Sinn und Zweck der Nutzung als Grün- und Erholungsanlage zu bewerten ist. Eine Sondernutzung ist möglich, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse ist. Vorliegend war zu bewerten, ob in diesem konkreten Einzelfall die Nutzung der Fläche für eine besondere Form der Eventgastronomie im überwiegenden öffentlichen Interesse lag und bis heute liegt. Dies ist im Jahr 2004 bejaht worden. Auch heute ist davon auszugehen, dass der Erhalt des eingerichteten Wirtschaftsbetriebes, der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Aufrechterhaltung eines gastronomischen-kulturellen Angebots in einem an sich unterversorgten Gebiet im überwiegenden öffentlichen Interesse ist. Dies gilt umso mehr, als der in Rede stehende Grünanlagenteil als sehr gering zu bewerten war und ist. Die geringe Nutzbarkeit ergibt sich aus dem lärmintensiven Kreuzungsbereich von zwei Hauptstraßen, eine rückwärtige Stichstraße und der ungünstigen geografischen Lage des Grundstücks. Es ist im Übrigen jahrelange Praxis, dass weitere Anlagenbestandteile der temporären Sondernutzung zugeführt werden, z.B. für den Verkauf von saisonalen Obst- und Gemüseprodukten sowie zum Verkauf von Weihnachtsbäumen.“

Frage 5:

Im Falle der Erteilung einer Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 5 GrünanlG kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden. Zudem ist eine abfallarme Durchführung zu gewährleisten. Um die Folgenbeseitigung sicherzustellen, hinterlegt der Antragsteller in der Regel Geld bei der Genehmigungsbehörde in Höhe der zu erwartenden Kosten oder eine Bankbürgschaft. Außerdem können für die Benutzung Entgelte unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils der Benutzung erhoben werden.

- a. Welche Auflagen gibt es für das MADI?
- b. Wie wurde die Folgenbeseitigung der Nutzung abgesichert?
- c. Welche Entgeltleistungen wurden für die Nutzung der Grünfläche mit dem MADI vereinbart?
- d. Welche anderen Maßnahmen wurden im vorliegenden Fall vereinbart?

Antwort zu 5 a.-d.:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Ein Sondernutzungsbescheid ist im Jahr 2004 für einen Nutzungszeitraum von 3 Monaten erlassen worden. Im Anschluss ist ein Mietvertrag geschlossen worden, der auch Pflichten des Mieters regelt. Da es sich bei den Vertragsbedingungen um Teile aus einem Schuldverhältnis handelt und zum Schutz des Vertragspartners können hier keine Auskünfte erteilt werden.“

Frage 6:

In Drucksache 19/18787 bestätigten Sie, dass die Aufenthaltsqualität des Platzes verbesserungswürdig sei. Sind daher Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für den Bernhard-Lichtenberg-Platz geplant?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die versiegelten Flächen sollen im Rahmen eines veränderten Wegekonzepts entsiegelt werden. Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Bodenqualität und eine neue Bepflanzung geplant.“

Frage 7:

In Drucksache 19/18787 bestätigten Sie, dass es ein Müllproblem gebe und daher die Reinigungsintervalle einer Prüfung unterzogen würden. Wie lautet das Ergebnis der Prüfung? Ist geplant, die Reinigungsintervalle anzupassen? Wenn ja, wie?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Grünanlage wird wöchentlich gereinigt. Dieses wird als ausreichend bewertet, auch wenn es in den Sommermonaten gelegentlich vorkommt, dass mehr Müll in der Anlage vorhanden ist. Der rechtswidrig abgelagerte Sperrmüll wird bei Bedarf durch die Berliner Stadtreinigung entsorgt. Darüber hinaus wird die Anlage bei Bedarf und nach entsprechenden Meldungen, zum Beispiel über die App „Ordnungsamt online“ gereinigt.“

Frage 9:

Wird zukünftig weiterhin eine Fläche von über 30 Prozent der geschützten Grünanlage des Bernhard-Lichtenberg-Platzes ohne Teileinziehung einer gewerblichen Nutzung zur Verfügung stehen? Wenn ja, mit welcher Begründung? Über welchen Zeitraum soll die Fläche gewerblich genutzt werden?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Ja, die Fläche soll auch weiterhin vermietet werden, da es sich um eine etablierte Sondernutzung im öffentlichen Interesse handelt.“

Frage 11:

Wie bewertet der Senat, dass seit 20 Jahren ein erheblicher Teil einer gesetzlich geschützten Grünanlage gewerblich genutzt wird, ohne dass das zuständige Bezirksamt transparent darstellen und nachvollziehbar begründen kann, wie es zu einer Entscheidung über eine Sondernutzung der Fläche gelangt ist und nach welcher Abwägung des überwiegenden öffentlichen Interesses diese Sondernutzung erforderlich sein soll. Welche Konsequenzen ziehen Sie hieraus?

Antwort zu 11:

Der Senat sieht die im Rahmen der Fragestellung vorgetragene Kritik an fehlender transparenter Darstellung und nachvollziehbarer Begründung vor dem Hintergrund der aktuell vorliegenden Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts Reinickendorf von Berlin als entkräftet an. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, hieraus Konsequenzen zu ziehen.

Frage 12:

Gibt es in Berlin andere geschützte Grünanlagen in Reinickendorf, die mit dem vorliegenden Fall vergleichbar sind? Bei welchen geschützten Grünanlagen in Reinickendorf wurde entschieden, eine kommerzielle Nutzung der Fläche oder Teile der Flächen zu gestatten?

Antwort zu 12:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Vergleichbar ist hier die Sondernutzung der Greenwich-Promenade durch das jährliche Hafenfest.“

Berlin, den 18.11.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt